

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Teilrevision der Ortsplanung Moorlandschaft «Plaun Segnas Sut»

Öffentliche Auflage

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Flims

Kontaktperson

Marco Maranta

Leiter Bauamt

+41 81 928 29 60

marco.maranta@gemeindeflims.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach Raumentwicklung AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Andri Foppa, Projektleiter

+41 81 258 34 74

a.foppa@stauffer-studach.ch

September 2025

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass der Planung	3
1.2	Ziele und Inhalte der Teilrevision	3
1.3	Abstimmung mit der Revision des Generellen Erschliessungsplans	4
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Kantonale Vorprüfung nach Art. 12 KRVO	5
2.3	Mitwirkungsaufgabe	5
2.4	Anhörung Umsetzung Moorlandschaft von nationaler Bedeutung	5
2.5	Beschlussfassung	5
3	Umsetzung Moorlandschaftsschutz	6
3.1	Rechtskräftige Ortsplanung	6
3.2	Gesetzliche Anforderungen	6
3.3	Grundlagen für die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes	6
3.4	Umsetzungskonzept	6
3.5	Präzisierung des Moorlandschafts-Perimeters	7
4	Umsetzung in den Planungsmitteln	8
4.1	Schutzzielreglement	8
4.2	Zonenplan 1:5000	8

Separate Beilagen

Beilage A	Moorlandschaft ML-359, Plaun Segnas Sut. Konkretisierung der Abgrenzungen und Schutz- ziele.
Beilage B	Objektblatt ML-359 Plaun Segnas Sut (Auszug Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung)

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Im Kanton Graubünden existieren 18 Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Zu diesen zählt auch die auf rund 2 100 m ü.M. gelegene Hochebene «Plaun Segnas Sut», die im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung wie folgt beschrieben ist:

«(...) Plaun Segnas Sut ist eine der grössten vermoorten Schwemmebenen in der Schweiz und zeichnet sich durch ihre Ursprünglichkeit und Dynamik aus. Die Moorlandschaft ist weitgehend intakt und von herausragender, wilder Schönheit. Die Kullisse vom Piz Grisch über die Tschingelhörner bis zu den Abrissrändern des Flimser Bergsturzes trägt dazu bei. (...)» (Auszug Objekt ML 359 Plaun Segnas Sut; siehe Beilage B)

Der Schutz der Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ist seit Annahme der Rothenturm-Initiative im Jahr 1987 in der Bundesverfassung verankert. Ihr Schutz ist im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und in der Moorlandschaftsverordnung geregelt. Demnach haben die Kantone die Aufgabe, die allgemeinen Schutzziele des Bundes zu konkretisieren und behörden- und grundeigentümerverbindlich festzulegen (Art. 23c Abs. 2 NHG, Art. 4 Moorlandschaftsverordnung). Weiter ist für jede Moorlandschaft der genaue Grenzverlauf festzulegen (Art. 3 Abs. 1 Moorlandschaftsverordnung). Der Kanton Graubünden verpflichtet wiederum die Gemeinden, den Schutz der Moorlandschaften umzusetzen. Gemäss Art. 34 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) haben die Gemeinden das Schutzzielreglement im Rahmen einer Ortsplanungsrevision grundeigentümerverbindlich umzusetzen, sobald sie einen Bedarf dafür sehen.

Die Gemeinde Flims hat im Zusammenhang mit den vorgesehenen Anpassungen des Wanderwegnetzes im unteren Segnesboden entschieden, den gesetzlichen Anforderungen an den Moorschutz nachzukommen und die Schutzziele festzulegen.

1.2 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Mit vorliegender Teilrevision berücksichtigt die Gemeinde die eidgenössischen bzw. kantonalen Auflagen an den Schutz der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Im Vordergrund stehen folgende Ziele:

- Grundeigentümerverbindliche Festlegung der konkretisierten Schutzziele in einem Schutzzielreglement.
- Festlegung der genauen Abgrenzungen für die Moorlandschaft Plaun Segnas Sut mit Anpassung der bestehenden Landschaftsschutzzone im Zonenplan.

1.3 Abstimmung mit der Revision des Generellen Erschliessungsplans

Die vorliegende Teilrevision wird infolge der geplanten Anpassungen des bestehenden bzw. geplanten Wanderwegnetzes, die auch den Perimeter der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung betreffen, an die laufende Revision des Generellen Erschliessungsplans gekoppelt. Damit wird die inhaltliche und verfahrensmässige Abstimmung zwischen dem Moorlandschaftsschutz und der Wegnetzplanung rund um Plaun Segnas Sut gewährleistet.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung mit der fachlichen Begleitung der Teilrevision der Ortsplanung.

Die vorliegende Teilrevision wurde unter Begleitung der Planungskommission der Gemeinde Flims erarbeitet.

2.2 Kantonale Vorprüfung nach Art. 12 KRVO

Auf eine kantonale Vorprüfung der Teilrevision hat die Gemeinde in Rücksprache mit dem Kanton verzichtet, da die materiellen und formellen Anforderungen an die Teilrevision bereits gewährleistet sind.

2.3 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Ortsplanung. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der 30 Tage dauernden öffentlichen Auflage kann jedermann beim Gemeindevorstand Vorschläge und Einwendungen einbringen (Art. 13 KRVO).

2.4 Anhörung Umsetzung Moorlandschaft von nationaler Bedeutung

Gleichzeitig mit der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe erfolgt in Anwendung von Art. 3 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) die Anhörung zur Umsetzung der Moorlandschaft ML-359 Plaun Segnas Sut von nationaler Bedeutung (Festlegung Grenzverlauf, Erlass Schutzzielreglement).

2.5 Beschlussfassung

...

3 Umsetzung Moorlandschaftsschutz

3.1 Rechtskräftige Ortsplanung

Im Rahmen der von den Stimmberechtigten der Gemeinde Flims an der Urnenabstimmung vom 22. September 2002 beschlossenen und von der Regierung am 27. Mai 2003 genehmigten Ortsplanung (RB NR. 804) wurde die Moorlandschaft ML-359 Plaun Segnas Sut gemäss den damaligen Vollzugsvorschlägen der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Im Zonenplan ist der genaue Perimeter der Moorlandschaft gemäss Bundesinventar ausgewiesen. Konkrete Schutzziele für dieses Gebiet fehlen jedoch derzeit noch.

3.2 Gesetzliche Anforderungen

Die Kantone haben die Aufgabe, die allgemeinen Schutzziele des Bundes zu konkretisieren und behörden- und grundeigentümergebunden festzulegen (Art. 23c Abs. 2 NHG, Art. 4 Moorlandschaftsverordnung). Weiter ist für jede Moorlandschaft der genaue Grenzverlauf festzulegen (Art. 3 Abs. 1 Moorlandschaftsverordnung). Der Kanton wiederum verpflichtet die Gemeinden, den Moorschutz zu gewährleisten. Art. 34 Abs. 4 KRG besagt Folgendes:

«Die Gemeinden bezeichnen innerhalb der Landschaftsschutzzonen die genauen Grenzen von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Sie legen bei Bedarf für die Moorlandschaften die konkretisierten Schutzziele sowie die erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen in einem Reglement fest, welches Bestandteil der Grundordnung bildet. Im Übrigen gelten für die Moorlandschaften ausschliesslich die Bestimmungen des Bundesrechts.»

3.3 Grundlagen für die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes

Basis für die konkrete Schutzumsetzung ist ein Grundlagenbericht, der im Auftrag des Amts für Natur und Umwelt (ANU) des Kantons Graubünden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde entstand (siehe Beilage A). Der vom Fachbüro K+D Landschaftsplanung erarbeitete Grundlagenbericht, der sich u.a. auf Kartierungen und Begutachtungen stützt, enthält den genauen Grenzverlauf der Moorlandschaft, die landschaftlichen und ökologischen Schutzwerte sowie die spezifischen Schutzziele.

3.4 Umsetzungskonzept

Die Umsetzung der Schutzziele erfolgt gestützt auf den Grundlagenbericht wie folgt:

- Erlass Schutzzielreglement mit konkretisierten Schutzziele mit Verbindlichkeit für Behörden (Bund, Kanton und Gemeinde) und Grundeigentümer, Bewirtschafter und Nutzungsberechtigte.

- Anpassung der bestehenden Landschaftsschutzzone, die den Moorlandschafts-Perimeter damit umschliesst.

3.5 Präzisierung des Moorlandschafts-Perimeters

Wie erwähnt ist für jede Moorlandschaft der genaue Grenzverlauf festzulegen (Art. 3 Abs. 1 Moorlandschaftsverordnung). Damit soll in erster Linie eine höhere kartografische Genauigkeit erreicht werden. Es geht nicht um eine materielle Neubeurteilung der Moorlandschaftsgrenzen. Welche Überlegungen zu einer Anpassung des Perimeters geführt haben, kann dem Grundlagenbericht in Kap. 4.1 entnommen werden. Infolge Überprüfung und Anpassung des Perimeters vergrössert sich die Fläche der Moorlandschaft um 1.3 ha auf 209 ha (+0.6%; siehe Abb. 1). Von der Grenzbereinigung der Moorlandschaft sind keine neuen Grundstücke betroffen.

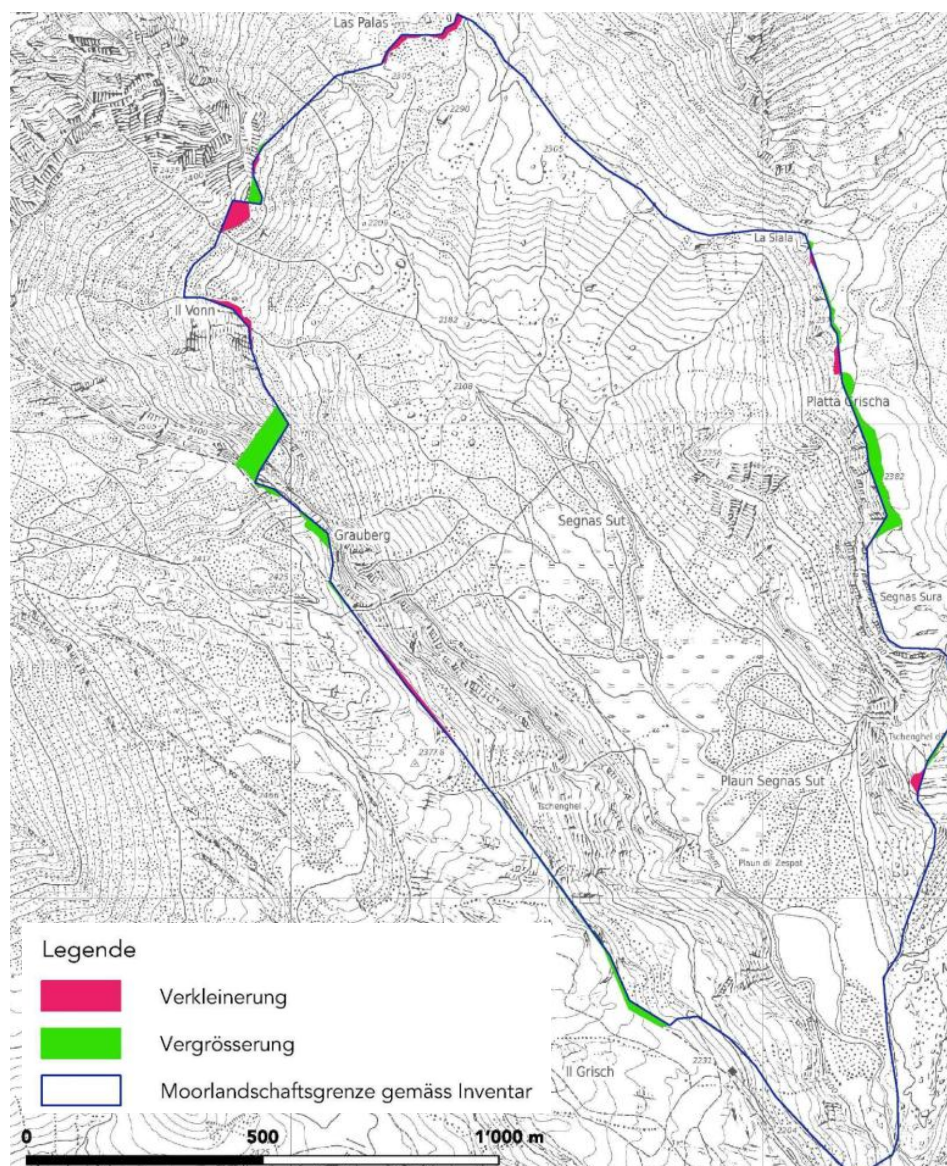


Abb. 1: Dokumentation der Abweichungen infolge Präzisierung der Abgrenzung

4 Umsetzung in den Planungsmitteln

4.1 Schutzzielreglement

Gestützt auf den Grundlagenbericht wird das Reglement über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-359 Plaun Segnas Sut von nationaler Bedeutung (Schutzzielreglement) erlassen. Die Genehmigung erfolgt durch die Kantonsregierung Graubünden.

4.2 Zonenplan 1:5000

Die Zonenfestlegung erfolgt entsprechend Art. 34 Abs. 4 KRG. Der Perimeter der rechtmässig festgelegten Landschaftsschutzzone Moorlandschaft wird kleinräumig angepasst.

Die Aufnahme eines Baugesetzartikels zur Moorlandschaft «Plaun Segnas Sut» ist nicht erforderlich, da ausschliesslich die eidgenössische Moorlandschaftsverordnung gilt.

Chur, 4. September 2025, AF